

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat II, Verkehrsreferat

**Stellungnahme zum Luftreinhalteplan-
Entwurf des Regierungspräsidiums
Karlsruhe**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Umweltausschuss	19.10.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme zum Luftreinhalteplan-Entwurf des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Kenntnis.

Sitzung des Umweltausschusses vom 19.10.2005

Ergebnis: Kenntnis genommen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: **Ziel/e:**
(Codierung)

UM 4 Klima- und Immissionsschutz vorantreiben

Begründung:

Der Luftreinhalteplan ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Umweltschutzes.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: **Ziel/e:**
(Codierung)

MO 2 Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

Begründung:

Durch die Minimierung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.

Begründung:

Wie im Umweltausschuss am 09.03.2005 (Drucksache: 0031/2005/IV) und im Gemeinderat am 27.07.2005 (Drucksache: 0193/2005/BV) dargelegt, ist aufgrund des am Messpunkt Karlsruher Straße 2003 festgestellten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid entsprechend der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung ein Luftreinhalteplan aufzustellen. Der vom Regierungspräsidium Karlsruhe erstellte Entwurf „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe – Teilplan Heidelberg“ (siehe Anlage 1) befindet sich bis zum 26.10.2005 in der Offenlage.

Kernstück des Luftreinhalteplan-Entwurfs ist Kapitel 8 „Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“, das im Wesentlichen auf dem von der städtischen Arbeitsgruppe zusammengestellten und vom Gemeinderat verabschiedeten Maßnahmenkatalog beruht (Drucksache: 0193/2005/BV). Vom Regierungspräsidium Karlsruhe wurde ergänzt:

- in Maßnahme M 4: „M 4 Prüfung von weiteren Vorhaben der Straßenplanung und des Straßenbaus, die möglicherweise eine Verringerung von Luftschadstoffbelastungen zur Folge haben können“ das Vorhaben „Fünfte Neckarbrücke“,
- Maßnahme M 13 „Ganzjähriges, flächenhaftes Fahrverbot ab 2010 für alle Kfz schlechter EURO 2“,
- Maßnahme M 14 „Ganzjähriges, flächenhaftes Fahrverbot ab 2012 für alle Kfz schlechter EURO 3“.

Zu Maßnahme M 4 / Ergänzung des Vorhabens „Fünfte Neckarbrücke“:

Das Vorhaben „Fünfte Neckarbrücke“ war von der Arbeitsgruppe nicht in den Maßnahmenkatalog aufgenommen worden, da durch diese Maßnahme keine Veränderungen des Verkehrsaufkommens in den zu betrachtenden Straßenabschnitten der Karlsruher Straße, Mittermaierstraße und Brückenstraße und damit kein Rückgang der verkehrsbedingten Stickstoffdioxid-Konzentrationen an den Messpunkten 2003 und 2004 zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird vom Regierungspräsidium geteilt. Es soll jedoch die Wirkung der Maßnahme auf die Hintergrundbelastung überprüft werden.

Zu Maßnahme M 13 / M 14: „Ganzjähriges, flächenhaftes Fahrverbot ab 2010 / 2012 für alle Kfz schlechter EURO 2 / EURO 3“:

Diese Maßnahmenvorschläge sind in alle vorliegenden Luftreinhalteplan-Entwürfe der baden-württembergischen Regierungspräsidien übernommen worden. Die Arbeitsgruppe begrüßt die geplanten Vorschläge, die nur als landeseinheitliche Regelung umgesetzt werden können. Die räumliche Festlegung der geplanten Verkehrsbeschränkungszonen ist jedoch noch im Detail zu klären, um unerwünschte Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Bisher liegen noch keine Bewertungen der Maßnahmenvorschläge hinsichtlich ihres Potentials zur Reduzierung der Stickstoffdioxid-Konzentration in den betrachteten Straßenabschnitten vor. Entsprechende Untersuchungen werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorliegenden Entwurf beauftragt. Erst auf dieser Grundlage kann geklärt werden, ob die im Entwurf des Luftreinhalteplans genannten Maßnahmen geeignet sind, die Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung im Jahr 2010 zu gewährleisten.

gez.

Dr. Würzner

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe – Teilplan Heidelberg